2/0341/2022 **Stadt Schönberg**
Beschlussvorlage
öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept 2023

Amt Schönberger Land Fachbereich II *Datum* 20.12.2022	*Bearbeitung:* Kathrin Wrobel *Bearbeiter/in-Telefonnr.:* 038828/330-1213

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt
Sachverhalt:
Im Haushaltsjahr 2023 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungspotentiale ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 7 KV M-V ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und von der Stadtvertretung zu beschließen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.
Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums kann der Haushaltsausgleich nicht wiederhergestellt werden. Insofern ist die dauerhafte Handlungs- bzw. Leistungsfähigkeit der Stadt Schönberg gefährdet.

Es wird, wie auch in den vergangenen Jahren, eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze an den Landesdurchschnitt bzw. um mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse empfohlen. Die Erläuterungen hierzu sind im Haushaltssicherungskonzept bzw. im Vorbericht enthalten.

Beschlussvorschlag
Die Stadtvertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.
Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Haushaltssicherungskonzept 2023 (öffentlich)

Stadt Schönberg
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land

Haushaltssicherungskonzept

der Stadt Schönberg

1. Vorbemerkung

Kann eine Stadt den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben ist, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 26.07.2012 ein Haushaltssicherungskonzept für 2012 aufgrund des ausgewiesenen Finanzmittelfehlbedarfes beschlossen. In den Jahren 2013 bis 2019 war eine Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept notwendig.
Für das Haushaltsjahr 2021 wurde ebenfalls ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

2. Rückblick Haushaltsvorjahr(e)

Fazit: Haushaltsausgleich in Ergebnis- u. Finanzrechnung

Jahresrechnung 2019

Der Jahresabschluss 2019 war bis Redaktionsschluss noch nicht abschließend geprüft und ist somit vorläufig zu bewerten.

Der vorläufige Jahresabschluss 2019 weist in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag nach Veränderung der Kapitalrücklage i. H. v. 139.419,24 € aus (Plan -853.700 €). Die Verbesserung resultiert vorrangig aus Minderaufwendungen i. H. v. 538 T€ im Bereich der Sach- und Dienstleistungen, und aus Minderaufwendungen i. H. v 188 T€ bei den Sonstigen laufenden Aufwendungen. Der Ergebnisvortrag ins Folgejahr beträgt, unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren 1.375.922,20 €.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand i. H. v. 3.126.417,45 € ab. Der Finanzmittelüberschuss liegt zum jetzigen Stand bei 572.311,04 geplant war ein Fehlbetrag von 1.760.200 €. Die überdeutliche Verbesserung gegenüber dem Plan gründet in erster Linie in nicht durchgeführten Maßnahmen im investiven Bereich, die Abweichung gegenüber der Gesamtermächtigung (8.588.870,86 €) beträgt 7.481 T€.

Fazit: Haushaltsausgleich in Ergebnis- und Finanzrechnung

Jahresrechnung 2020 (vorläufig)

Für das Haushaltsjahr 2020 wird ein derzeitiges Ergebnis von 179.382,94 € erwartet (Plan -878.800 € vor Veränderung der Rücklagen). Ergebnisverbessernd wirken sich Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen aus. Der voraussichtliche Ergebnisvortrag ins Folgejahr beträgt, unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren, 1.694.724,38 €.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand i. H. v. 1.887.504,24 € ab. Der Finanzmittelfehlbetrag liegt zum jetzigen Stand bei 972.453,35 € (Plan -1.807.300 €). Die positive Abweichung resultiert, trotz Mindereinnahmen im Bereich der Steuern und Abgaben, aus Einsparungen in der Unterhaltung und Bewirtschaftung. Der jahresbezogene Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen beträgt 451.840,27 €, der Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres 2.190.528,30 €.

Jahresrechnung 2021 (vorläufig)

Für das Haushaltsjahr 2021 wird ein derzeitiges Ergebnis von 334.260,77 € erwartet (Plan -685.600 €) Ergebnisverbessernd wirken sich Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen aus. Der voraussichtliche Ergebnisvortrag ins Folgejahr beträgt, unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren, 2.028.985,15 €.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand i. H. v. 4.504.967,08 € ab. Der Finanzmittelüberschuss liegt zum jetzigen Stand bei 1.394.836,05 € (Plan -1.854.400 €) Die positive Abweichung resultiert, u. a. aus Mehreinzahlungen bei Steuern und ähnlichen Abgaben sowie aus Einsparungen in der Unterhaltung und Bewirtschaftung. Der jahresbezogene Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen beträgt 261.773,56 €, der Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres 2.319.327,66 €.

Fazit. Haushaltsausgleich in Ergebnis-und Finanzrechnung

3. Haushaltsplanung 2023/2024

Jahresergebnis 2023 i. H. v. 2.570.900 €, Jahresergebnis 2024 i. H. v. 2.035.000 €
→die prognostizierten Fehlbeträge gründen u. a. aus den gestiegenen Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen, den Aufwendungen für Zuwendungen, Umlagen u sonstigen Transferaufwendungen sowie aus den Aufwendungen für Personal.

Finanzmittelfehlbetrag 2023 i. H. v. 4.298.200 €, 2024 4.061.400 €
→davon laufender Bereich -2.164.400 € (2023) / 1.640.100 € (2024)
(Mindereinzahlungen bei Gewerbesteuern und Zuwendungen, Mehrauszahlungen bei fast allen Auszahlungsposten – insbesondere bei den Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie Kinderbetreuungskosten)
→davon investiver Bereich -2.133.800 € (2023) / 2.421.300 /2024)

Fazit: unter Rückgriff vorzutragender Bestände kann in den Planjahren 2023 und 2024 der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden.

Somit ist der Finanzhaushalt in der Planung nicht ausgeglichen. Mithin ist gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept von der Stadtvertretung zu beschließen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

Bis zum Finanzplanende wird zum Doppelhaushalt 2023/2024 kein Ausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt erreicht.

4. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Grundsteuer A
Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt bei 350 %, der Landesdurchschnitt bei 323 %, insofern liegt kein Einnahmeverzicht vor.

Grundsteuer B
Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 360 %, der Landesdurchschnitt bei 427 %.
Bei einer Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf den Landesdurchschnitt kann das Aufkommen aus Realsteuern um ca. 82.400 € pro Jahr erhöht werden.

Gewerbesteuer
Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt bei 355 %, der Landesdurchschnitt bei 381 %.
Bei einer Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer auf den Landesdurchschnitt kann das Aufkommen aus Realsteuern um ca. 147.200 € pro Jahr erhöht werden.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen. Insoweit wird erneut die Anhebung der Realsteuerhebesätze mindestens an den Landesdurchschnitt empfohlen, um das Aufkommen an Realsteuern zu erhöhen.

Zweitwohnungssteuer
Die Stadt Schönberg hat am 15.10.2020 die Satzung zu Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg beschlossen und generiert seit 2021 damit jährlich Einnahmen i. H. v. ca. 5.000 €.

Hundesteuer
Die Stadt Schönberg hat am 15.10.2020 die Anhebung der Hebesätze für die Hundesteuer beschlossen und liegt dabei nun im Rahmen der von den Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhobenen Steuersätze. Die jährlichen Mehreinnahmen seit 2021 betragen ca. 3.000 €.

Begrenzung freiwilliger Leistungen
Die freiwilligen Leistungen sind nachhaltig auf ihre Reduzierbarkeit zu prüfen (z.B. Priorität, Angemessenheit der Zuschusshöhe, eigene Leistungsfähigkeit der Zuschussempfänger).

Anpassung der Hallennutzungsgebühren
In der Stadtvertretung vom 17.10.2017 wurde eine Erhöhung der Hallennutzungsgebühren beschlossen.

Überprüfung der Miet- und Pachtverträge stadteigener Flächen und Gebäude
Die Verwaltung überprüft regelmäßig die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse, um eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Einrichtung Bauhof
Die Stadt Schönberg beabsichtigt die Einrichtung eines städtischen Bauhofes mit dem mittelfristigen Ziel, wirksame Einsparungen an den Kosten für die bisher in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu erzielen.

Energie- und Wärmekonzept

Die Stadt beabsichtigt ein Energie- und Wärmekonzept erstellen zu lassen. Des Weiteren hat die Stadt Gelder für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in den Haushalt eingeplant um die Energiekosten langfristig zu reduzieren.

Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht voll entsprochen werden kann. Der Stadt Schönberg ist es derzeit noch nicht möglich, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften und damit dem jährlichen Werteverzehr und der einhergehenden Eigenkapitalminderung entgegenzuwirken, insbesondere mit Blick auf die aufgebrauchten Rücklagen. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes und damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit kann nicht erreicht werden sodass die Leistungsfähigkeit der Stadt Schönberg zukünftig stark eingeschränkt sein wird.

Korn
Bürgermeister